

## **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR RECHTSBERATUNG:**

### **1. Anwendungsbereich**

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche auch künftige Tätigkeiten und Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen EMBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „EMBERGER“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

### **2. Auftrag und Vollmacht**

**2.1.** EMBERGER wird den Mandanten in jenem Maß vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist EMBERGER nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

**2.2.** Der Mandant erteilt EMBERGER in gesonderter Urkunde schriftlich Vollmacht, ihn und seine Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse, anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs- und Löschungs-erklärungen sowie Aufsandungserklärungen aller Art abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen aller Art zu unterfertigen, Vergleiche aller Art, insbesondere auch gerichtliche Vergleiche, abzuschließen, Abfindungserklärungen aller Art abzugeben, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu mieten, zu vermieten, zu veräußern, zu verpfänden, zum Pfand zu nehmen, entgeltlich und unentgeltlich zu übernehmen,

Wohnungseigentumsverträge abzuschließen, Schenkungen anzunehmen, Anleihen-, Kredit- oder Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärungen abzugeben, Erbschaften auszuschlagen und Vermögenserklärungen abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche oder schiedsgutachtliche Entscheidungen oder Begutachtungen zu einigen und Schiedsrichter oder Schiedsgutachter zu wählen, bei Konkurs- oder Ausgleichsverhandlungen den Masseverwalter und Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig erachten wird.

**2.3.** Bei Gefahr im Verzug ist EMBERGER berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint; darüber hat EMBERGER den Mandanten unverzüglich zu verständigen.

**2.4.** Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von EMBERGER.

### **3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

**3.1.** Unmittelbar nach Erteilung des Mandats erteilt der Mandant EMBERGER sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, und übergibt alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel. EMBERGER kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen und Beweismittel ausgehen, sofern nicht Anderes offenkundig ist.

**3.2.** Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, EMBERGER alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten,

unverzüglich nach bekannt werden derselben mitzuteilen.

#### **4. Verschwiegenheitsverpflichtung**

EMBERGER ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten oder sonst im Rahmen der Ausübung des Mandates bekannt gewordenen Umstände verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist, es sei denn die Offenlegung ist zur Verfolgung eigener Ansprüche (wie Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen (wie insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich.

#### **5. Unterbevollmächtigung und Substitution**

EMBERGER kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Berufsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt (und dessen Berufsanwärter) vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Im Verhinderungsfalle oder bei Zweckmäßigkeit / Wirtschaftlichkeit kann der Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergegeben werden (Substitution).

#### **6. Honorar**

**6.1.** Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung hat EMBERGER Anspruch auf ein angemessenes Honorar nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) und den Allgemeinen Honorar Kriterien für Rechtsanwälte (AHK).

Bei Vereinbarung eines Zeithonorars beträgt die kleinste verrechenbare Einheit 15 Minuten, der darüber hinausgehende Zeitaufwand wird viertelstündig verrechnet.

Da das Ausmaß der von EMBERGER zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, ist eine nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu werten.

**6.2.** Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt EMBERGER der darüber hinausgehende, vom Prozessgegner tatsächlich geleistete Kostenersatz.

**6.3.** Dem Honorar sind Spesen wie Fahrt-, Nächtigungskosten, Kopien, Übersetzungskosten, entrichtete Barauslagen wie Eingaben- und sonstige Gerichtsgebühren

sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**6.4.** Der mit der Verfassung anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses angeforderter Berichte an den Wirtschaftsprüfer über den Stand anhängiger Causen samt Risikoeinschätzung verbundene Aufwand ist verrechenbar, nicht aber der Aufwand für die Erstellung von Honorarnoten.

**6.5.** Honorarnoten können zu beliebigen Zeitpunkten gelegt werden, sie sind jedenfalls zum Ende eines Geschäftsjahres des Mandanten zu legen, Vorschüsse können jederzeit verlangt werden.

**6.6.** Im Fall eines Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu ersetzen, darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

**6.7.** Der Mandant stellt EMBERGER seine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie den der Finanzbehörden bekannt gegebenen Firmenwortlaut samt Firmenadresse zur Verfügung.

#### **7. Haftung von EMBERGER**

**7.1.** Die Haftung von EMBERGER für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme, dzt. € 2,400.000,- (Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

**7.2.** Der gemäß Pkt 7.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen EMBERGER wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der gemäß Pkt 7.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen (einzelnen) Versicherungsfall; er gilt auch bei mehreren Geschädigten; der Höchstbetrag ist bei konkurrierenden Ansprüchen mehrerer Geschädigter im Verhältnis der Ansprüche jedes einzelnen Geschädigten zu teilen. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

**7.3.** Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 7.1. und 7.2. gelten auch zugunsten aller für EMBERGER (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte, oder als Berufsanwärter oder in sonstiger Funktion) tätigen Personen.

**7.4.** EMBERGER haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

**7.5.** EMBERGER haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von EMBERGER in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

**7.6.** EMBERGER haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

## **8. Verjährung/Präklusion**

**8.1.** Ist der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche, gegen EMBERGER, wenn sie nicht vom Mandanten binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Schaden stiftenden (Anspruch begründenden) Verhalten (Verstoß).

**8.2.** Ist der Mandant Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen EMBERGER, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Schaden stiftenden (Anspruch begründenden) Verhalten (Verstoß).

## **9. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

**9.1.** Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies EMBERGER bei Erteilung eines Auftrags bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) insbesondere die Meldung an die Rechtsschutzversicherung vorzulegen.

**9.2.** Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch EMBERGER lässt den Honoraranspruch von EMBERGER gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von EMBERGER anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

**9.3.** EMBERGER ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **10. Beendigung des Mandats**

**10.1.** Das Mandat kann von EMBERGER oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Der Honoraranspruch von EMBERGER bleibt davon unberührt.

**10.2.** Im Falle einer Beendigung des Mandats hat EMBERGER den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen soweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant bei Beendigung des Mandats erklärt, dass er eine weitere Tätigkeit von EMBERGER nicht wünscht.

## **11. Herausgabepflicht**

**11.1.** EMBERGER hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. EMBERGER ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden auf Kosten des Mandanten zu behalten.

**11.2.** Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

**11.3.** EMBERGER ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem

Mandanten bei Bedarf auf dessen Kosten Abschriften auszuhändigen. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## **12. Kommunikation mit dem Mandanten**

**12.1.** Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. EMBERGER kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts Anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, – soweit nichts Anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail.

**12.2.** EMBERGER ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und Gefahren informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken und Gefahren der nicht verschlüsselten Übermittlungsform zuzustimmen.

## **13. Urheberrecht**

**13.1.** Verträge, Konzepte, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen etc., die von EMBERGER im Rahmen des Mandats erstellt werden, dürfen nur für den vom Mandanten

erteilten Auftrag verwendet werden; eine Be- und Verarbeitung dieser Unterlagen sowie eine Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung von EMBERGER erfolgen.

**13.2.** Werden Verträge, Konzepte, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen etc. geändert oder für andere oder prima vista gleichartige Sachverhalte verwendet, kann dies Rechtsfolgen auslösen für die EMBERGER jedenfalls nicht haftet.

## **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

**14.2.** Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.